

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

23.4.1996

GZ. ZK-0003/1-III/2/96

*Zollwesen**23/ME*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert wird
(2. ZollR-DG Novelle)

Telefax

an	
BKA-VD	531152699
BKA, IV	531154227
BMfaA, III	53185230
BMfwa, I	7180508
BMf Inneres	531262115
BMf Justiz	521522727
WKÖ	50206250
BAK	501652230
Zentralausschuß Finanz	5134613
Zentralausschuß Zollwache	514331611
-	
Rechnungshof	7129425
-	
Präsident des Nationalrates	401102345
-	
alle FLDionen	Zielwahl

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>23</i>	-GE/19 <i>96</i>
Datum <i>24.4.96</i>	
Verteilt <i>24.4.96</i>	<i>Lehner</i>

PVD Dr. Klausgruber

Dem Bundesministerium für Finanzen ist kürzlich ein neuer Text des bereits begutachteten Entwurfes eines Grenzkontrollgesetzes zugegangen. Dieser erfordert, gleichzeitig eine Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes der parlamentarischen Behandlung zuzuführen.

Das Bundesministerium für Finanzen bedauert, daß es ihm wegen dieser Vorgabe nicht möglich ist, ein gehöriges Begutachtungsverfahren durchzuführen und dem Präsidenten des Nationalrates 25 Kopien zuzuleiten, glaubt aber diese ungewöhnliche Vorgangsweise damit rechtfertigen zu können, daß nur ein sehr eingeschränkter Kreis am Entwurf interessiert sein wird.

Es wird gebeten, allfällige Äußerungen mittels Telefax bis spätestens Donnerstag, 29.4.1996, 14.00 Uhr (hier einlangend) zu übermitteln und auch dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten. Das Bundesministerium für Inneres wird überdies um Bekanntgabe des Einvernehmens ersucht.

Für den Bundesminister:

Turk

46614

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZK-0003/ -III/2/96

V o r t r a g

an den Ministerrat

betreffend Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz
geändert wird (2. ZollR-DG Novelle)

Mit dem der Bundesregierung vorliegenden Entwurf eines neuen Grenzkontrollgesetzes soll die bisherige Regelung der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle auf neue rechtliche Grundlagen gestellt werden; in diesem Rahmen soll auch nicht mehr nahezu durchgehend die Grenzkontrolle auf Zollorgane übertragen werden. Der Grundsatz, daß die sicherheitsbehördliche Grenzkontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Zollkontrolle durch Zollorgane wahrgenommen wird, läßt sich an wichtigen Grenzübergängen rechtfertigen, führt aber an kleinen Grenzübergängen zu einem unververtretbaren Personalaufwand. Im Grenzkontrollgesetz soll daher die Möglichkeit der Heranziehung von Zollorganen auch in Zukunft erhalten bleiben. Andererseits sind an manchen Grenzübergängen derzeit schon Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Einsatz, wo eine zusätzliche Vollbesetzung mit Zollorganen, teils nicht einmal eine teilweise Besetzung mit Zollorganen aus dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit der Verwaltung nicht zu rechtfertigen wäre. Letzteres gilt auch für die Überwachung der Außengrenze der Gemeinschaft in zollrechtlicher Hinsicht, da sich erfahrungsgemäß der illegale Warenverkehr auf die Grenzübergänge konzentriert.

Mit der im Entwurf beiliegenden 2. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle sollen daher verschiedene Abstufungen der Heranziehung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes für Geschäfte der Zollverwaltung geregelt werden. Im einzelnen darf ich auf die dem Entwurf beigefügten Erläuterungen verweisen.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Inneres den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Gesetzentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsrechtlichen Behandlung zuleiten.

. April 1996

Der Bundesminister:

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz
geändert wird (2. ZollR-DG Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 659/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 516/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 werden die Worte "Sicherheitsorgane und" aufgehoben.

2. Nach § 15 wird eingefügt:

"Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an
Geschäften der Zollverwaltung

§ 15a. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei der Überwachung der Bundesgrenze, soweit diese auch Zollgrenze ist, befugt, hinsichtlich von Waren, die über die Zollgrenze verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, allgemeine Maßnahmen der Zollaufsicht nach § 22 zu setzen; sie gelten dabei als Organe des zuständigen Hauptzollamtes.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an Orten, die nicht mehr als 15 Kilometer von der Zollgrenze entfernt sind, bei Feststellung zollrechtlich bedeutsamer Vorgänge die keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen, wenn wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten von Zollorganen nicht abgewartet werden kann.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres mit Verordnung jene Grenzübergänge bestimmen, an denen allgemein oder in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten die dort zur Vollziehung der Grenzkontrolle eingesetzten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Organe des für den betreffenden Grenzübergang zuständigen Zollamtes allgemeine Maßnahmen der Zollaufsicht nach § 22 vorzunehmen haben.

(4) Durch die Befugnisse nach Abs. 1 bis 3 bleiben die §§ 80 und 81 des Finanzstrafgesetzes unberührt. Von getroffenen Maßnahmen ist die in Betracht kommende Zollstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen; abgenommene Waren und Beweismittel sowie festgenommene Personen sind ihr zu übergeben.

(5) Das Zollamt hat ungeachtet einer gemäß Abs. 3 ergangenen Verordnung, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes allgemeine Maßnahmen der Zollaufsicht vorzunehmen haben, die Zollkontrolle durch Zollorgane vorzunehmen, wenn dies aus besonderem Anlaß, insbesondere zur Verhütung von Zollzuwiderhandlungen, notwendig ist. Hievon ist die zuständige Grenzkontrollstelle vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug sofortiges Einschreiten erforderlich macht.

(6) Im Abs. 3 genannte entsprechend geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können von der Finanzlandesdirektion mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde die Ermächtigung erhalten, über den Abs. 2 hinaus Amtshandlungen des betreffenden Zollamtes als Organe dieses Zollamtes zu setzen und Entscheidungen, Mitteilungen von Abgabebeträgen und bestimmte sonstige Erledigungen des betreffenden Zollamtes zu erlassen. Die Ermächtigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

(7) Die nach den vorstehenden Absätzen als Organe eines Zollamtes einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dabei die Befugnisse und Verpflichtungen von Zollorganen nach dem Zollrecht oder nach dem Finanzstrafgesetz.

(8) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig werden, haben überdies zollrechtlich bedeutsame Sachverhalte auf Ersuchen der Parteien festzuhalten, wenn kein Zollorgan anwesend ist. Die in Betracht kommende Zollstelle ist von den Feststellungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

3. Dem § 20 Abs. 4 wird angefügt:

"Ebenso ist die Änderung der Fahrtrichtung vor dem Erreichen des Ortes, wo die Zollkontrolle erfolgt, nur über behördliche Anordnung zulässig."

4. Dem § 120 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 12 Abs. 4, 15a, 20 Abs. 4 und 134 Abs. 1 Nr. 2 und 3a in der Fassung des BGBl.Nr.

/1996 treten am 1. Juli 1996 in Kraft."

5. Im § 134 Abs. 1 wird

a) in der Nr. 2 der Ausdruck "§ 12 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 15a Abs. 8" ersetzt und

b) nach der Nr. 3 eingefügt:

"3a. hinsichtlich des § 15a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,"

Vorblatt

Problem:

Mit der Schaffung des Grenzdienstes im Rahmen der Bundesgendarmerie wird eine gesetzliche Lösung dringend, die verhindert, daß an allen - auch unbedeutenden - Grenzübergängen eine Doppelbesetzung durch Zolldienst und Grenzdienst erfolgen muß.

Ziel:

Wo der Grenzdienst eingesetzt wird und der zollrechtlich relevante Warenverkehr unbedeutend ist, sollen die Organe des Grenzdienstes auch zollrechtliche Aufgaben vollziehen können.

Lösung:

Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

Alternative:

Keine, wenn man die grundsätzliche Trennung von Personenkontrolle (Grenzdienst) und Warenkontrolle (Zolldienst) bejaht und dennoch generelle Doppelbesetzungen vermeiden will.

Kosten:

Keine zusätzliche Kosten; die Einsparung gegenüber einer generellen Doppelbesetzung lassen sich derzeit nicht errechnen.

EG-Konformität:

Organisatorische Fragen sind vom EG-Recht den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen; der Entwurf ist daher zwar, soweit bekannt, einmalig unter den Mitgliedstaaten, verletzt aber nicht EG-Recht.

E r f ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Überwachung der Außengrenzen der Gemeinschaft durch die Errichtung eines Grenzdienstes in der Bundesgendarmerie zu verbessern. Dies bedingt, daß an die Stelle der Besetzung der Grenzdienststellen ausschließlich mit Zollorganen eine Doppelbesetzung durch Zoll- und Gendarmerieorgane treten müßte. Dies ist an wichtigen Grenzübergängen mit entsprechend starkem Personen- und Warenverkehr zu rechtfertigen, an kleineren Grenzübergängen soll aber zur Vermeidung eines übermäßigen Personalbedarfs die Besetzung bloß mit Zoll- oder Gendarmerieorganen oder der gegenseitig unterstützende Einsatz der beiden Gruppen von Organen ermöglicht werden. Ebenso soll die routinemäßige Überwachung der Zollgrenze außerhalb von Grenzübergängen allein vom Grenzdienst wahrgenommen werden, während die Zollverwaltung sich auf mobile Schwerpunktkontrollen beschränken würde. Daher sieht das im Entwurf vorliegende neue Grenzkontrollgesetz die Möglichkeit vor, Zollorgane zur Grenzkontrolle heranzuziehen. Aufgabe des vorliegenden Entwurfes ist es, Regelungen zu treffen, damit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Geschäfte der Zollverwaltung erledigen dürfen.

Die vorliegende Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes verursacht keine zusätzlichen Kosten, der Einsparungseffekt gegenüber einer Doppelbesetzung läßt sich im voraus nicht beziffern.

B. Besonderer Teil

Z.1:

Der § 12a Abs. 4 trifft derzeit Regelungen für ein Einschreiten von Sicherheitsorganen in Zollsachen. Er soll aus gesetzessystematischen Gründen in den neuen § 15a verlagert werden.

Z.2:

Im § 15a werden die verschiedenen Formen der Heranziehung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes für Zollgeschäfte zusammengefaßt. Zu den einzelnen Absätzen ist auszuführen:

Abs.1: Da die Überwachung der Zollgrenze außerhalb von Zollämtern wenig zollrechtlich problematische Fälle ergibt, soll diese Überwachung völlig den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten bleiben, die aber die Befugnis erhalten müssen, auch

Kontrollen in Richtung auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr in gleicher Weise vorzunehmen wie sonst Zollorgane.

Abs.2: Im Nahbereich der Zollgrenze weist § 22 ZollR-DG den Zollorganen besondere Überwachungsbefugnisse zu. Im selben örtlichen Bereich sollen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zwar nicht Zollkontrollen vornehmen, wohl aber bei zollrechtlich relevanten Feststellungen erste Sicherungsmaßnahmen ergreifen dürfen.

Abs.3: So wie nach dem Grenzkontrollgesetz Zollorgane für die Vollziehung der Grenzkontrolle herangezogen werden können, u.zw. durch einvernehmliche Verordnung des Bundesministers für Inneres mit dem Bundesminister für Finanzen, sollen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über eine vom Bundesminister für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesminister für Inneres zu erlassende Verordnung zu Zollkontrollen herangezogen werden können, u.zw. allein oder zusammen mit Zollorganen und auch beschränkt auf bestimmte Abfertigungsbereiche (z.B. Reisendenabfertigung, nicht aber Güterverkehr) oder bestimmte Zeiten (z.B. nur während der Nacht).

Abs.4 trifft gemeinsame Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3.

Abs.5: So wie die Sicherheitsbehörden bei Heranziehung der Zollorgane zur Grenzkontrolle diese unter besonderen Verhältnissen vorübergehend wieder eigenen Organen vorbehalten können, soll auch das Zollamt die Möglichkeit haben, bei Bedarf Zollorgane für die Zollkontrolle einzusetzen.

Abs.6: Der Abs. 3 sieht bloß die Vornahme von Zollkontrollen vor, gibt daher keine Befugnis zur Erlassung von Erledigungen für das Zollamt. Da dies aber dazu führen könnte, daß der Grenzübertritt ungebührlich behindert wird, geht der Abs. 6 einen Schritt weiter und ermöglicht die persönliche Ermächtigung - ähnlich der zur Erlassung von Organmandaten - zur Erlassung von Erledigungen für das Zollamt. Diese Beamten müssen, allein schon um den zollrechtlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts gerecht zu werden, eine entsprechende Schulung durch fachkundige Zollorgane erhalten, wobei der Ort der Schulung offen bleiben kann.

Abs.7 regelt zusammenfassend für alle vorstehenden Absätze die Befugnisse der für Zollgeschäfte einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und ergänzt so die schon in den anderen Absätzen getroffenen Regelung, welcher Zollbehörde die Amtshandlungen zuzuordnen sind und daher auch die fachliche Aufsicht obliegt.

Abs.8 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 12 Abs.4.

Z. 3:

Amtshandlungen der Grenzkontrollorgane oder das Wahrnehmen verstärkter Zollkontrollen können dazu führen, daß eine Person vor dem Erreichen der Zollkontrolle die Fahrtrichtung ändert und die mitgeführten zollpflichtigen Waren so zumindest vorerst der Zollbehandlung entzieht; dem soll durch die Ergänzung des § 20 Abs. 4 die rechtliche Zulässigkeit entzogen werden.

Z. 4 und 5:

Die Änderungen der §§ 120 und 134 bedürfen keiner Erläuterung.